

v05 / März 2026 / nach Vernehmlassung, für HVs 2026 (Änderungen nach der Vernehmlassung **rot markiert**)

v04 / Feb. 2026 / für Vernehmlassung

v03 / Jan. 2026 / Anpassungen gem. Projektteam Zusammenschluss und EVU Beratungen

v02 / Dez. 2025 / Anpassungen gem. Rückmeldung Ratskanzlei AI

v01 / Nov. 2025 / erste Version Grobüberprüfung an Ratskanzlei AI

Zusammenschlussvertrag
Korporation Elektra Oberegg,
Elektra-Korporation Reute-AR
Elektra-Korporation Schachen-Reute

Die Mitglieder der Korporation Elektra Oberegg, der Elektra-Korporation Reute-AR und der Elektra-Korporation Schachen-Reute beschliessen auf der Basis der jeweiligen Statuten den folgenden Zusammenschlussvertrag:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Die Elektra Korporation Elektra Oberegg, die Elektra-Korporation Reute-AR und die Elektra-Korporation Schachen-Reute vereinbaren, dass sie sich unter dem Dach der Korporation Elektra Oberegg zur Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute (nachfolgend Elektra ORS benannt) zusammenschliessen. Zweck

² Die fusionierte Korporation ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach innerrhodischem Recht. Ihr Recht gelangt gemäss der «Interkantonale Vereinbarung über die Versorgung mit elektrischer Energie (IVVE, **E731.5xx**, *genaue Bezeichnung noch offen*)» auch auf Bezüger im Kanton Appenzell A.Rh. zur Anwendung.

³ Mit dem genehmigten Zusammenschluss werden die Elektra-Korporation Reute-AR und die Elektra-Korporation Schachen-Reute als juristische Personen aufgelöst, vorbehältlich der Bewilligung des Regierungsrates AR (Art. 32 AR-EG ZGB).

Art. 2

¹ Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt: Inhalt des Vertrags

- a) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses;
- b) die Grundzüge der Organisation der Elektra ORS nach dem Zusammenschluss;
- c) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Körperschaften;
- d) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Körperschaften.

Art. 3

Treuepflicht

¹ Die vertragschliessenden Körperschaften verpflichten sich, vor dem geplanten Zusammenschluss (1. Januar 2027) keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

² Die Behörden der vertragschliessenden Körperschaften verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.

³ Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich

- a) neue Aufgaben übernehmen;
- b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern;
- c) erhebliche Investitionen tätigen.

II. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Art. 4

Abstimmungstermin und Zustandekommen

¹ Der vorliegende Zusammenschlussvertrag wird den Mitgliedern der vertragschliessenden Körperschaften zur Abstimmung unterbreitet.

² Die neuen Statuten und das neue Geschäftsreglement werden an der gleichen Abstimmung zur Genehmigung vorgelegt und treten unter dem Vorbehalt der Annahme des Zusammenschlussvertrages in Kraft.

³ Wird ausschliesslich der Zusammenschlussvertrag, nicht aber das Reglement (Statuten und Geschäftsreglement), angenommen, unterbreiten die Behörden der vertragschliessenden Körperschaften den Mitgliedern vor dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses das überarbeitete Reglement.

⁴ Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Reglement vor, gelten ab diesem Zeitpunkt ausschliesslich die bestehenden Statuten der vertragsschliessenden Körperschaften, bis das neue Reglement durch die Mitglieder der neuen Korporation geregelt ist.

Art. 5

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

¹ Der Zusammenschluss der drei Elektra Korporationen wird auf den 1. Jan. 2027 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat von Appenzell I.Rh. und durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell AR.

² Für alle Aspekte des Zusammenschlusses, speziell auch die Übertragung der Vermögenswerte, gilt das übergeordnete Bundesgesetz über «Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG)».

³ Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die Elektra ORS die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Körperschaften an (Gesamtnachfolge, Universalsukzession).

⁴ Das betrifft insbesondere die Vermögenswerte und die technischen Anlagen, die alle in die Elektra ORS übertragen werden.

⁵ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Elektra ORS gegenüber Dritten allein für die von den vertragschliessenden Körperschaften eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 6

¹ Die bestehenden Verwaltungen der vertragschliessenden Körperschaften sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2026 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages. Vollzug

² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

³ Nach dem 31.12.2026 obliegt diese Aufgabe unter Vorbehalt des Artikels 11 dem neuen Vorstand der Elektra ORS.

III. Organisation nach dem Zusammenschluss

Art. 7

¹ Die Organe der Elektra ORS sind (*siehe auch Statuten*): Organisation

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

IV. Organe und Personal

Art. 8

¹ Die Amtsdauer der bisherigen Verwaltungen endet auf das Ende des Jahres 2026, per 31. Dez. 2026. Organe

² Der Vorstand der neuen Elektra ORS wird an der ersten Hauptversammlung in den ersten vier Monaten des Jahres 2027 gewählt.

Art. 9

¹ Der Zusammenschluss hat auf die bestehenden Anstellungsverhältnisse keine materiellen Auswirkungen. Personal

V. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Art. 10

¹ In der Übergangsphase vom 1. Jan. 2027 bis zur ersten Hauptversammlung führen die bisherigen Verwaltungen der drei vertragschliessenden Körperschaften die neue Korporation Hängige Geschäfte

gemeinschaftlich. Es gelten die Zuständigkeiten gemäss neuen Statuten und dem Geschäftsreglement.

² Bei Diskrepanzen zur Geschäftsführung entscheidet die Mehrheit der bisherigen Verwaltungen.

VI. Jahresrechnung und Budget

Art. 11

Genehmigung der letzten Rechnung

¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2026 der vertragschliessenden Körperschaften erfolgt durch die jeweils zuständigen bisherigen Kontrollstellen der vertragschliessenden Körperschaften.

² Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2026 der vertragschliessenden Körperschaften erfolgt durch die Mitglieder der neuen Elektra ORS an der ersten HV im Frühjahr 2027.

Art. 12

Budget

¹ Das Budget der Elektra ORS für das Jahr 2027 wird durch die bisherigen Vorstände der drei Korporationen gemeinsam vorbereitet .

² Die Mitglieder der neuen Elektra ORS genehmigen das Budget 2027 der neuen Organisation an der ersten HV im Frühjahr 2027.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Zustandekommen

¹ Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der drei vertragschliessenden Körperschaften zum Tragen. Vorbehalten bleiben die Genehmigung durch den Grossen Rat Appenzell I.Rh **und den Regierungsrat des Kantons AR**, sowie die Genehmigung der Auflösung der Elektra-Korporation Reute-AR und der Elektra-Korporation Schachen-Reute durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell AR.

Art. 14

Anwendbares Recht

¹ Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Art. 15

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

¹ Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden zuständig.

Art. 16

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. in Kraft. Eintritt der Rechtswirkung

² Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Körperschaften sind bereits mit dessen Annahme durch die Mitglieder verbindlich.

Art. 17

- Erlasse
- ¹ Die Weitergeltung von Erlassen der vertragsschliessenden Körperschaften richtet sich nach den neuen Statuten und dem Geschäftsreglement.
- ² Massgebend ist die im Zeitpunkt der Annahme dieses Vertrags gültige Fassung der betreffenden Erlasse.

Beschlossen durch die Mitglieder der Korporation Elektra Oberegg an der Abstimmung vom / an der HV vom am xx.	Beschlossen durch die Mitglieder der Elektra-Korporation Reute-AR an der Abstimmung vom / an der HV vom am xx.	Beschlossen durch die Mitglieder der Elektra-Korporation Schachen-Reute an der Abstimmung vom / an der HV vom am xx.
Namens der Korporation Elektra Oberegg	Namens der Elektra-Korporation Reute-AR	Namens der Elektra-Korporation Schachen-Reute
Präsident Felix Eisenhut Aktuar Heinz Sonderegger	Präsident Jakob Heierli Aktuar Kurt Sturzenegger	Präsident Daniel Niederer Aktuarin Katja Rechsteiner

Genehmigungsvermerk des Grossen Rates des Kantons Appenzell Innerrhoden